

– Etwas übertrieben scheint mir auch, wenn die Autoren schreiben: „John has established Dionysius as a Chalcedonian, or rather, as a prescient forerunner of Chalcedon's middle way between heresies“ (77–78). Ich würde eher sagen, Johannes will den Areopagiten als orthodox erweisen; Chalcedon spielt in den Scholien des Johannes keine Rolle, wird auch nie erwähnt, was die Autoren selbst notiert haben (73). – p. 32, 36: Basil of Cilicia wird als „strict Chalcedonian“ bezeichnet. Das scheint problematisch, denn es ist wohl klar, daß er Diodor und Theodor „Väter“ nennt, nicht aber, ob er Chalcedon angenommen hat, d. h., er war ein strikter Vertreter antiochenischer Theologie. Index, 287: Der Verweis auf „Cappadocians“ bei Basil of Cilicia muß bei Basil of Cesarea stehen. – Literatur-Nachträge: p. 17, Anm. 31, für die dogmatische Einordnung des Hypatius von Ephesus vgl. Grillmeier in CCT 2/2 (das Buch wird an anderer Stelle zitiert); ebenso p. 20, Anm. 38, zur Behandlung von *De sectis*. – p. 12, Anm. 12: die „*Oratio theologica*“ von Theodosius ist neu ediert von A. Van Roey. – p. 19, Anm. 34: Von „*Contra Damianum*“ sind außer CCSG 29 auch CCSG 32 und 35 (1996 und 1998) erschienen. Das Ergebnis bleibt aber gleich: Petrus von Callinicum zitiert nicht Ps.-Dionys. – Einige Aufsätze aus dem 1997 erschienenen Band des Dionys-Kongresses von 1994 (zit. 284), etwa die Arbeit von M. van Esbroeck zum Prolog (p. 104, Anm. 25), könnten mit berücksichtigt werden.

T. HAINTHALER

MEYER, CHRISTOPH H. F., *Die Distinktionstechnik in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts*. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des Hochmittelalters (Mediaevalia Lovaniensia; Series 1, Studia 29). Leuven: University Press 2000. VIII/363 S., ISBN 90-5867-061-9.

Die vorliegende (sehr verdienstvolle) Untersuchung zum Distinktionsverfahren im 12. Jhd. beruht auf einer kanonistischen Dissertation, die 1995 vor der kirchenrechtlichen Fakultät der Katholischen Universität Löwen (Leuven) verteidigt wurde. Das Unterscheiden und Einteilen (technisch ausgedrückt: das Distinguieren) hatte in der Früh-scholastik und der Renaissance seine Blütezeit. „Wie das vor allem in der Kanonistik, aber auch in der Theologie und der Legistik geschah, ist Thema der vorliegenden Arbeit. Als Beitrag zur hochmittelalterlichen Rechts- und Wissenschaftsgeschichte verfolgt sie für diese drei Fächer des 12. Jahrhunderts die Herkunft des Distinktionsverfahrens, seine Gestalt und Funktion. Von den geistes- und bildungsgeschichtlichen Bezügen her wendet sich die Untersuchung primär an die Mediävisten, in ihrer Ausrichtung auf die Methode will sie die heutigen Nachfolger der mittelalterlichen Theologen und Juristen ansprechen“ (3). Natürlich gibt es das Distinguieren in der Wissenschaft schon immer, aber diese Methode kam doch im Mittelalter zu einer gewissen Vollendung, so etwa bei Abaelard (1079–1142). In seinem Hauptwerk („*Dialectica*“; aber auch in der Schrift „*Sic et non*“) entwickelt Abaelard (unter Berufung auf Boëthius, Porphyrius und Aristoteles) die Grundlagen einer sich als Lehrwerk zur Unterscheidung wahrer und falscher Argumente verstehenden Dialektik. Im Buch von Meyer steht naturgemäß Gratian (und seine Distinktionstechnik) im Mittelpunkt. Gratian wurde gegen Ende des 11. Jhdts. geboren. Er war vermutlich Mönch (Kamaldulenser?) und unterrichtete in Bologna. Im Jahr 1143 nahm er als einer von drei juristischen Beratern (*prudentes*) an einem Prozeß in Venedig teil. Bald danach dürfte er gestorben sein. Gratian gilt als der Kompilator der wichtigsten Sammlung des mittelalterlichen Kirchenrechts, des sog. „*Decretum Gratiani*“, das auch den Namen „*Concordia discordantium canonum*“ bekam. Das Gratianische Dekret hat drei Teile. Der erste Teil des Dekrets ist in 101 Distinktionen aufgliedert. Diese Distinktionen behandeln jeweils allgemeine Rechtsfragen. Der zweite Teil des Werkes gliedert den Stoff in 36 fiktive Rechtsfälle (*causae*). Hier behandelt Gratian u. a. das Prozeßrecht, die Simonie, das Klerikerrecht, das Ehrerecht und das Bußrecht. Ein relativ kurzer dritter Teil (*De consecratione*) behandelt in fünf Distinktionen andere Sakramente, die Sakramentalien und Kultusfragen. Meyer widmet in seiner Untersuchung vor allem den „*dicta Gratiani*“ viel Aufmerksamkeit. Denn diese „*dicta*“ (in denen Gratian zwischen den Bibelziten, den Konzilskanones, den päpstlichen Dekretalen und den patristischen Texten vermitteln will), stellen den eigentlichen Ort der neuen „dialektischen“ Konkordanz zwischen den widersprüchlichen Autoritäten dar.



Gratian „umspann die zuvor isolierten ‚auctoritates‘ mit einem teils engeren, teils weiteren Netz aus ‚dicta‘, welche den Normenbestand seiner Sammlung weitgehend abgeschlossen, wenn man von der vergleichsweise geringen Anzahl späterer Zusätze, den ‚paleae‘, einmal absieht. Der Stoff, aus dem dieses Netz gewirkt war, entstammte dem artistisch geschulten Genie Gratians und bestand größtenteils aus Distinktionen, die in den ‚dicta‘ als die eigentlichen Wegbereiter zur ‚Concordia discordantium canonum‘ dienen“ (269). Diese mehr formalen Fragen der vorliegenden Abhandlung sind natürlich kein Selbstzweck (keine *l’art pour l’art*), sondern sie implizieren Auseinandersetzungen um stoffliche und inhaltliche Probleme. Dies hat Meyer nicht mehr ausführlich behandeln können und wollen; er hat aber darauf hingewiesen (vgl. 1f., 273f.). Ich will diese Entsprerung zwischen Form und Inhalt an zwei Beispielen erläutern. Rudolph Sohm (1841–1917) war der (heute nicht mehr haltbaren) Auffassung, der Aufbau des „Decretum Gratiani“ orientiere sich an der Einteilung der Sakramente und Gratian habe (anders als die spätere Kanonistik) das kanonische Recht als Sakramentenrecht aufgefaßt, was an der Gliederung des „Decretum“ ablesbar sei. Wegen dieser Gliederung des Dekretes erscheint Gratian (in Sohms Deutung) als letzter Vertreter eines theologisch geprägten „altkatholischen“ (also geistlichen) Rechts, das durch die späteren Kanonisten zu einem „neukatholischen“ (also körperschaftlichen) Recht umgestaltet (und pervertiert) wurde. Das zweite Beispiel: In seinem 1983 erschienenen Buch „Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition“ hat Harold J. Berman (von 1948 bis 1985 Professor an der Harvard Universität) den Investiturstreit (im wesentlichen zwischen Gregor VII. und Heinrich IV.) als „päpstliche Revolution“ gedeutet, die den Aufschwung des kanonischen Rechts einleitete. Dieses Recht wurde freilich jetzt ein rein päpstliches Recht, das sich im wesentlichen auf kuriale Bestimmungen (Dekretalen) stützte. Mit den Worten von Meyer: „Die positive Entscheidung qua Dekretale gewann nicht nur im Recht an Bedeutung. Auch strittige Fragen der Auslegung ließen sich mit ihr lösen. Das Papsttum brauchte nicht einmal sein Interpretationsmonopol, das ihm nach antiker Vorstellung als Gesetzgeber zustand, zu bemühen. Anstatt zu interpretieren mußte es nur dekretieren“ (270). Ob die These von Berman, der Meyer einstimmen nicht widerspricht (vgl. 1), zutrifft, wird man vermutlich nicht entscheiden können, ohne auch formale Fragen der Distinktion und der Einteilung im „Decretum Gratiani“ zu berücksichtigen. – Das vorliegende (ganz hervorragende) Buch wird abgeschlossen durch ein Literaturverzeichnis (275–353) und ein Register (354–363). R. SEBOTT S. J.

WEISS, BARDO, *Ekstase und Liebe*. Die Unio mystica bei den deutschen Mystikerinnen des 12. und 13. Jahrhunderts. Paderborn [u. a.]: Schöningh 2000. 987 S., ISBN 3-506-79722-0.

Das Feld der Entwicklung moderner Spiritualitäten ist unübersehbar geworden. Auch auf diesem Gebiet geraten die Dinge in Verwirrung – Wertewandel im Umfeld der Bestimmung von Höchstwerten! Diese werden in mystischen Erfahrungen gesucht – in und über allen Religionen; oftmals werden dabei die Eigenarten der verschiedenen religiösen Vorstellungswelten miteinander vermengt. Verantwortete Kriterien zur Beurteilung sind Mangelware. Dies dürfte u. a. auch dadurch bedingt sein, daß die großen Traditionen christlicher Mystik zu wenig bekannt sind. In ihnen sind Ressourcen aufzuspüren, die einen breiten Hintergrund für die Beurteilung auch neuerer spiritueller Entwicklungen bilden können. Seit einigen Jahren bemüht man sich verstärkt um die Hebung der in der mystischen Tradition verborgenen Schätze. Insbesondere hat sich das auf dem Gebiet der mittelalterlichen Frauenmystik gezeigt. Hier kann die vorliegende Arbeit vertiefend ansetzen.

Es handelt sich bei dem umfangreichen Werk von Bardo Weiß (= W.) um den ersten, ‚positiven‘ Teil einer Studie zur Frage der Erfahrung in der deutschen Frauenmystik des Mittelalters, in dem das vorhandene Material in systematischer Ordnung vorgestellt wird; die Einordnung der von den Frauen beschriebenen Erfahrungen in einen theologischen Gesamtrahmen steht noch aus und wird vorbereitet (972). Im vorliegenden Bd. geht es um eine umfassende Bestandsaufnahme der Äußerungen mystisch begabter Frauen des Mittelalters, die ihre Erfahrungen von Ekstase und Liebe in Selbstzeugnissen